

AMTSBLATT

für die Gemeinde Michendorf



Michendorf, den 1. März 2021 • 19. Jahrgang • Nummer 2/2021

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)Seite 1

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37] S. 3), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 08.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Allgemeines
- § 2 – Begriffsbestimmungen
- § 3 – Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 4 – Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 5 – Art und Umfang des Winterdienstes
- § 6 – Reinigungsklasse
- § 7 – Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
- § 8 – Ordnungswidrigkeiten und Anordnungen bei Pflichtverletzungen
- § 9 – In-Kraft-Treten

Bekanntmachungsanordnung
Anlage

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Michendorf ist zur Reinigung aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen im Sinne des § 2 BbgStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen ihrer Ortsteile sowie der öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen, an die bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde Michendorf betreibt die Reinigung als öffentliche Ein-

richtung. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Soweit die Reinigung von der Gemeinde durchgeführt wird, besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Fahrbahn gehören die gesamte Straßenfläche, die für ein Befahren mit Fahrzeugen vorgesehen oder geboten ist, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten und Parkplätze, die Bankette, Bushaltestellenbuchten und Radwege.
- (2) Gehwege im Sinne der Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Zu ihnen zählen insbesondere:
 - a) alle selbstständigen Gehwege,
 - b) gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - c) alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - d) Treppen und Rampen (soweit Bestandteil des öffentlichen Verkehrsraums).
- (3) Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs), Regenmulden sowie sonstige befestigte oder unbefestigte Flächen.
- (4) Anlieger sind die Eigentümer der an der Fahrbahn oder dem Gehweg angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. Anlieger sind dabei sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Fahrbahnen oder Gehwege direkt angrenzen, als auch Teil-/Hinterlieger, deren Grundstücke auf sonstige Weise indirekt durch die öffentliche Straße erschlossen werden.
- (5) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es tatsächlich und rechtlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch die Möglichkeit einer üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks eröffnet ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Wege oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Ausgenommen sind hierbei forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gewässer.

- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (7) Straßenbegleitgrün ist der Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet, sowie der unselbstständige Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/kombiniertem Geh- und Radweg und der Fahrbahn befindet.
- (8) Unzumutbarkeit liegt vor, wenn ein Anlieger nur unter Gefahr für Leib und Seele seinen Verpflichtungen nachkommen könnte.

§ 3 – Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung (einschließlich Winterdienst) der im Straßenverzeichnis (Anlage) nach Reinigungsklassen mit Straßennamen aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird nach dem in §§ 4 und 5 dieser Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern, der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen beeinflussen die Reinigungspflicht nicht.
- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Straßenanlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des unmittelbar an der Straße anliegenden Grundstückes. Die Übertragung der Reinigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle an öffentliche Straßen angrenzenden Grundstückseiten und -flächen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so gelten diese als Anlieger im Sinne der Vorschriften dieser Satzung. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegt Wohnungseigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch oder Liegenschaftskataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe als Grundstück anzusehen, dass jedes Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft für das gesamte Grundstück verantwortlich ist.
- (5) Der Reinigungspflichtige kann die Durchführung der Reinigung vertraglich auf einen Dritten übertragen.

§ 4 – Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Fahrbahnen, Gehwege, Randstreifen und das Straßenbegleitgrün, welche sich vor dem jeweiligen Anliegergrundstück befinden, sind zu reinigen. Grundsätzlich erfolgt die Reinigung bei Bedarf, bei Gehwegen jedoch mindestens einmal monatlich. Laub und andere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen, wenn sie eine Verkehrsfährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr). Die Reinigungsarbeiten sind ausschließlich an Werktagen (Montag bis Samstag) durchzuführen. Bei Verschmutzungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden, sind Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich zu reinigen.
- (2) Zur Reinigung gehören:
 - a) Kehren von Fahrbahn und Gehweg,
 - b) Beseitigung von Abfall und Laub,
 - c) Beseitigung von Unkraut (Algen- Moos, Flechtenbewuchs und Wildkraut) ohne Einsatz umweltschädlicher Pflanzengifte auf befestigten Fahrbahnen und Gehwegen,
 - d) Beseitigung sonstiger Verunreinigungen,
 - e) Freihalten von Regenwasserab-/einläufen, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen.Bei Rinnsteinen, Gräben und Entwässerungsmulden sind nur solche Verunreinigungen zu beseitigen, die sich auf Straßenniveau befinden oder durch bloßes Hineingreifen in den Graben oder die Mulde erreichbar sind. Bei der Reinigung ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.
- (3) Anfallendes Laub der Straßenbäume auf den zu reinigenden Flächen ist zusammenzutragen und bis zur Entsorgung durch die Gemeinde abseits der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Das Nähere zur Abfuhr des Laubes wird jährlich von der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben. Auf Grundstücken entstandenes Laub darf nicht auf die Straße zur Entsorgung der Gemeinde

verbracht werden.

- (4) Abfälle und sonstige Reinigungsreste sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen und möglichst einer Verwertung zuzuführen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist ebenso unzulässig wie eine Entsorgung über kommunale Abfallbehälter.
- (5) Die nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 – Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege zu beräumen. In der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (2) Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerschutz- und -überwege und sonstige gefährliche Stellen mit geeigneten Streustoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln zu verwenden sind.
- (3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, bei starkem Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (5) Der Schnee ist auf dem an das Grundstück angrenzenden Randstreifen bzw. auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Nebenanlagen (Grünflächen etc.) geschafft werden.
- (6) Ist der Winterdienst im Einzelfall unzumutbar, obliegt dieser der Gemeinde. Der Winterdienst an Bushaltestellenbuchten, Wartehallen, in Ampelbereichen und an Fußgängerüberwegen wird durch die Gemeinde durchgeführt.
- (7) Auf den Fahrbahnen aller öffentlicher Straßen, die in der Anlage dieser Satzung im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, wird der Winterdienst durch die Gemeinde Michendorf ausgeführt. Bei unbefestigten Straßen der Reinigungsklasse III erfolgen bei Bedarf bis zu einer Schneehöhe von 10 cm nur abstumpfende Maßnahmen; erst bei größeren Schneemengen erfolgt eine Beräumung.

§ 6 – Reinigungsklasse

Die zu reinigenden Straßen sind im Straßenverzeichnis in der Anlage der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung aufgeführt und in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßenreinigung und Winterdienst erfolgen in den Reinigungsklassen wie folgt:

Reinigungsklasse I:

Die Reinigung und der Winterdienst auf Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße werden den Anliegern übertragen.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst auf den Fahrbahnen werden durch die Gemeinde durchgeführt.

Reinigungsklasse II:

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße sowie der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen.

Die Gemeinde führt zusätzlich zweimal pro Jahr eine grundlegende Zwischenreinigung der Fahrbahnen durch. Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt.

Reinigungsklasse III (unbefestigte Straßen):

Die Reinigung auf Fahrbahnen und Gehwegen, einschließlich aller unbefestigter Teile und Flächen zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der Straße sowie der Winterdienst auf Gehwegen werden den Anliegern übertragen.

Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durch die Gemeinde nach der Maßgabe des § 5 Abs. 7 dieser Satzung durchgeführt.

§ 7 – Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Die Gemeinde Michendorf erhebt für die von ihr im Sinne einer öffentlichen Einrichtung durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Michendorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten und Anordnungen bei Pflichtverletzungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 2 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 4 und 5 i. V. m. § 6 dieser Satzung nicht rechtzeitig bzw. nicht im vollen Umfang nachkommt;
 - b) als Reinigungspflichtiger gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 4 und 5 i. V. m. § 6 dieser Satzung verstößt, insbesondere Fahrbahnen und Gehwege nicht sauber hält oder bei Schnee- und Eisglätte nicht beräumt oder streut;
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 den Schnee verkehrgefährdend am Fahrbahnrand lagert;

- d) entgegen § 5 Abs. 3 und 4 Salz oder andere tauende Materialien verwendet;
 - e) salzhaltigen Schnee entgegen § 5 Abs. 4 auf Baumscheiben oder Grünflächen lagert;
 - f) andere Materialien oder Stoffe als Laub von Straßenbäumen zur Entsorgung durch die Gemeinde verbringt.
- (2) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.
 - (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
 - (4) Die Gemeinde Michendorf kann bei Nichterfüllung der Reinigungspflicht nach Androhung mit angemessener Frist die Reinigung durch eigene Kräfte oder beauftragte Dritte, auf Kosten des Reinigungspflichtigen vornehmen bzw. vornehmen lassen.

§ 9 – In-Kraft-Treten

Die Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Michendorf, 09.02.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Michendorf über die Straßenreinigung und Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Michendorf öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 09.02.2021

gez.
Claudia Nowka
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage – Straßenverzeichnis nach Reinigungsklassen

Ortsteil	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Michendorf	Am Bahnhof (inkl. Parkplatz)	Ahornallee	Akazienallee
	Bahnstraße	Am Dieck	An den Caputher Gärten (vom Caputher Weg bis Bebauungsende)
	Caputher Chaussee	Am Upstall	Bergstraße (ab Ausbauende bei Haus-Nr. 48 A bis Luckenwalder Straße)
	Luckenwalder Straße	Am Wolkenberg	Caputher Weg
	Potsdamer Straße (von Ortseingang bis Abzweig Luckenwalder Straße)	An der Autobahn	Damhirschstraße
	Teltower Straße	An der Kirche	Ebereschenallee
		Bergstraße (von Saarmunder Straße bis einschließlich Haus-Nr. 43)	Eichenallee
		Birkenallee	Hubertusstraße (von Waldstraße bis Park)
		Dahlienweg	Jägerstraße (von Waldstraße bis einschließlich Wendeschleife)
		Dianastraße	Kiefernallee
Drosselweg		Lienewitzseeallee (von Kastanienallee bis Rotdornallee)	
Falkenweg	Lilienweg		

Ortsteil	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Michendorf		Feldstraße	Lindenallee (von Ahornallee bis Rüsternallee)
		Finkenweg	Michendorfer Forstweg (ab Haus-Nr. 9 bis Ende)
		Flottsteller Straße	Michendorfer Heideweg (von Kita Heideschlößchen bis Bebauungsende)
		Gingsterweg	Orionstraße
		Hasenweg	Parkstraße
		Hubertusstraße (von Bahnstraße bis Waldstraße)	Rotdornallee (von Ahornallee bis Schmerberger Allee)
		Igelweg	Rüsternallee (ab Hausnr. 55 bis einschließlich Hausnr. 36)
		Illtisweg	Schmerberger Allee (von Kastanienallee bis Kiefernallee)
		Jägerstraße (von Caputher Chaussee bis Waldstraße)	Schmerberger Straße (von Hausnr. 58 bis Habichtweg)
		Kastanienallee	Weißdornallee
		Kiebitzweg	
		Ladestraße (von Bahnhof über Normaparkplatz bis Poststraße)	
		Langerwischer Straße	
		Lerchenweg	
		Lindenallee (von Ahornallee bis Schmerberger Allee)	
		Meisenweg	
		Michendorfer Forstweg (von Caputher Chaussee bis vor Haus-Nr. 9)	
		Michendorfer Gartenstraße	
		Michendorfer Heideweg (von Bahnstraße bis Kita Heideschlößchen)	
		Nelkenweg	
		Poststraße	
		Potsdamer Straße (von Ecke Luckenwalder Str. bis An der Autobahn)	
		Rotdornallee (von Rüsternallee bis Ahornallee)	
		Rüsternallee (von Flottsteller Straße bis einschließlich Hausnr. 53)	
		Saarmunder Straße (bis Ortsausgang Michendorf)	
		Schmerberger Straße (Potsdamer Straße bis Hausnr. 58)	
		Schulstraße	
		Schwalbenweg	
		Stieglitzweg	
		Straße am Sportplatz	
		Tulpenweg	
		Waldstraße	
		Wieselweg	

Ortsteil	Reinigungs-klasse I	Reinigungs-klasse II	Reinigungs-klasse III	
Wilhelmshorst	Goetheplatz	Amselweg	Ahornweg	
	Peter-Huchel-Chaussee	An den Bergen		Am Fichtenberg
		An den Lauben		Berglehne (von An den Bergen bis Ravensbergweg)
		An der Aue		Birkenweg
		An der Bahn		Brunnenplatz
		An der Trift		Brunnenweg
		Berglehne (von Ravensbergweg bis Eichenweg)		Dr.-Albert-Schweitzer-Straße (unbefestigter Teil auf Höhe der Hausnr. 4 u. 3 B)
		Birkenwäldchen		Forstweg (von Hubertusweg bis Ende)
		Dr.-Albert-Schweitzer-Straße (von Peter-Huchel-Chaussee bis einschließlich Parkplatz hinter Gaststätte Forelle)		Friedensplatz
		Ebereschenweg		Ginsterberg (von Ebereschenweg bis An der Trift)
		Eichenweg		Grüner Weg (im Bereich von Hausnr. 3 und 1)
		Eulenkamp		Hasensprung
		Fliederhang		Heideweg (von Peter-Huchel-Chaussee bis Hubertusweg)
		Föhrenhang		Hubertusweg (von An der Aue bis Michendorfer Weg)
		Forstweg (von Hubertusweg bis An den Bergen)		Hügelweg
		Ginsterberg (von Irisgrund bis Ebereschenweg)		Kirchweg
		Grüner Weg (von Peter-Huchel-Chaussee bis einschließlich Hausnr. 5)		Michendorfer Platz (von Peter-Huchel-Chaussee bis Hubertusweg)
		Heidereutherweg		Michendorfer Weg (von Hubertusweg bis Ende)
		Heideweg (von Peter-Huchel-Chaussee bis An den Bergen)		Rosenweg (von An den Lauben bis Im Gehege)
		Hubertusweg (von An der Aue bis Friedensplatz)		Rotdornweg
		Irisgrund		Weg nach Caputh (von Bahnbrücke bis Am Waldrand)
		Wilhelm-Mühler-Platz (von Peter-Huchel-Chaussee bis Ahornweg)		
	Ravensbergweg			
Rennsteig				
Rosenweg (von Dr.-Albert-Schweitzer-Straße bis An den Lauben)				
Vogelweide				

Ortsteil	Reinigungs-klasse I	Reinigungs-klasse II	Reinigungs-klasse III
Langerwisch	Peter-Huchel-Chaussee	Am Feldgraben	Am alten Vorwerk (bis einschließlich Hausnr. 11 inkl. Wendeschleife)
	Straße des Friedens	Am Galgenberg	Am Birkenwäldchen (von Caputher Weg bis einschließlich Hausnr. 5)
		Am Plan	Am Feldrain
		Am Reitstall	Am Hang (von Zur Nachthütung bis An der Mühle)
		Am Wolkenberg	Am Hirschsprung
		An der Trift	An den Caputher Gärten
		An der Umgehungsbahn (von der Peter-Huchel-Chaussee bis Ende Grundstück Nettomarkt)	An der Mühle
		Beelitzer Weg (von Straße des Friedens bis Schanzenweg; von Krumme Straße bis Luckenwalder Straße)	An der Umgehungsbahn (ab Ende Grundstück Netto bis Haus-Nr. 2)
		Bergholzer Straße (von Ende Neu-Langerwisch bis nach der Bahnbrücke)	Beelitzer Weg (von Beginn Kopfsteinpflaster Höhe Schanzenweg bis Krumme Straße)
		Ebereschenweg	Bergholzer Straße (ab Kreuzung auf Höhe der Hausnr. 13 bis einschließlich Hausnr. 2)
		Feuerbachstraße	Bergholzer Straße (Verlängerung der Straße nach der Bahnbrücke, durch den Wald bis Ortseingang Bergholz-Rehbrücke)
		Kirschallee (bis Hausnr. 5)	Brunnenweg
		Langerwischer Feldstraße (bis Ende Befestigung auf Höhe Hausnr. 10)	Caputher Straße
		Lenbachstraße	Caputher Weg
		Marienallee (bis Ende Befestigung)	Dürerstraße
		Menzelstraße (von Ebereschenweg bis Rubensstraße)	Eiskellerweg
		Neu-Langerwisch	Fichtenallee
		Priesterweg (von Teltower Straße bis einschließlich Hausnr. 5 – Ende Befestigung)	Hasenpfad
		Rembrandtstraße	Im Gehege
		Straße des Friedens (Seitenarm: Am Anger / Fleischerei bis Ausfahrt Feuerwehr)	Kirschallee (nach Haus-Nr. 5 bis Ende)
		Straße des Friedens (Seitenarm: Umfahrung an der Truhe bis Wildenbrucher Straße)	Luchweg
		Wildenbrucher Straße	Marienallee (ab Ende Befestigung)
		Zum Kreuzpfuhl	Menzelstraße (von Rosenweg bis Ebereschenweg)
			Mühlenstraße
			Priesterweg (von Peter-Huchel-Chaussee bis einschließlich Hausnr. 3 – Kreuzung Am Alten Vorwerk)
			Rosenweg (von An den Lauben bis Im Gehege)
			Rubensstraße (von Am Galgenberg bis einschließlich Hausnr. 12 A)
			Rubensstraße (von Lenbachstraße bis einschließlich Hausnr. 11)
			Saarmunder Straße (von Ortsausgang bis B2)
			Schanzenweg (von Beelitzer Weg bis einschließlich Hausnr. 14))
			Siedlerstraße
			Tannenhof
			Zum Weinberg
Zur Nachthütung			

Ortsteil	Reinigungsstufe I	Reinigungsstufe II	Reinigungsstufe III
Wildenbruch	Luckenwalder Straße	Am Berg	Am Mirabellenbaum
		Am Kiefernberg	Dehlinger Weg (unbefestigter Teil ab Haus-Nr. 2 A bis Hauptstraße)
		An den Sieben Ruten	Feldweg
		Dehlinger Weg (befestigter Teil: von Potsdamer Allee bis Luckenwalder Straße)	Gartenstraße
		Dorfblick	Hauptstraße (von Potsdamer Allee bis Dehlinger Weg)
		Dorfstraße	Heidestraße
		Grenzstraße	Kirschsteig
		Hauptstraße (von Luckenwalder Straße bis Potsdamer Allee)	Mühlenweg
		In der Bienenfarm	Pappelplatz
		Kirchblick	Tremsdorfer Weg
		Kunersdorfer Straße	Waldheimstraße (Rondell)
		Potsdamer Allee	Wiesenweg
		Saarmunder Weg	
		Waldheimstraße (bis Rondell)	
Zur Bienenfarm			
Wildenbruch GT Bergheide	Leipziger Chaussee (B2)	Fercher Weg	Ameisenweg
		Karl-Marx-Straße (befestigter Teil von Fercher Weg bis Langerwischer Weg)	Dachsstraße
			Elsterstraße
			Heidekrautstraße
			Igelpfad
			Karl-Marx-Straße (unbefestigter Teil von Langerwischer Weg bis Elsterstraße)
			Langerwischer Weg
			Leipziger Chaussee (von B2 bis Langerwischer Weg)
Wildenbruch GT Six			Akazienweg
			Kiefernring
			Vogelsang

Ortsteil	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Wildenbruch GT Lehnmarke		Am Ansit	In der Lehnmarke (von Zur Lehnmarke bis einschließlich Hausnr. 1; inkl. davon abgehenden Stichweg In der Lehnmarke bis einschl. Hausnr. 2)
		Am Dornbusch	Zur Lehnmarke (von In der Lehnmarke bis Ende)
		Am Spiegelberg	
		Birkensteig	
		Bussardsteig	
		Drosselsteig	
		Entensteig	
		Fercher Weg	
		Fuchsweg	
		Käuzchensteig	
		Kornblumenweg	
		Kuckucksweg	
		Margeritenweg	
		Nußbaumweg	
		Rehsteig	
		Reiherweg	
		Rotkehlchensteig	
		Schwanensteig	
		Starstraße	
Zum Weiher			
Zur Lehnmarke (von Fercher Weg bis In der Lehnmarke)			
Fresdorf	Luckenwalder Straße	Am Anger	Am Mühlenberg (von Tremsdorfer Straße bis einschließlich Hausnr. 1 inkl. Wendeschleife)
		Fresdorfer Bergstraße (befestigter Teil und um den Buswendeplatz)	Fresdorfer Bergstraße
		Kähnsdorfer Straße (von Luckenwalder Straße bis Ende befestigte Fahrbahn, einschließlich Flur 2, Flst. 89/2))	Fresdorfer Feldstraße (bis Ende Bebauung)
		Triftweg (bis Ortseingang Tremsdorf)	Kähnsdorfer Straße (von Ende befestigte Fahrbahn ab Flur 2, Flst. 88/0 bis Gemarkungsgrenze)
			Kleine Gasse
Tremsdorfer Straße			
Triftweg (Stichweg bis Haus-Nr. 4 A)			
Stücken	Zauchwitzer Straße	Am Weinberg	Querstraße (von Beelitzer bis Seddiner Straße)
		Beelitzer Straße (bis Ortsausgang)	
		Querstraße (von Zauchwitzer Straße bis Beelitzer Straße)	
		Seddiner Straße (bis Ortsausgang)	
		Straße nach Gut Breite (bis Gemarkungsgrenze)	
		Stückener Dorfstraße	